

109-41906

85 listu

21.4.2009 Juul

Montag 9. Okt. 1942

(Fr. Geneset)

Entwicklung der Verwaltung in Böhmen seit den
Reformen Maria Theresias bis zum 15. Juni 1942.

5. d. d.
(Lohia)



1/5. 43²⁰⁸¹⁰

2

Eine Darstellung der Verwaltungsentwicklung im Raume Böhmen und Mähren von der österreichischen Zeit bis zur Verwaltungsreform vom Juni 1942 in einem kurzen Vortrag kann selbstverständlich keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erheben und muss sich auf wesentlichste Gesichtspunkte beschränken. Sie muss sich darauf beschränken, die grosse Linie der Entwicklung aufzuzeigen und die historischen und weltanschaulichen Unterlagen, auf die sie zurückzuführen ist.

Das, was wir heute allgemein unter dem Begriff "Oesterreichische Verwaltung" verstehen, ist im wesentlichen auf die Reformen Maria Theresias zurückzuführen. Unter ihrer und ihrer Nachfolger Regierung fand mit der Philosophie der Aufklärung und des Liberalismus auch jener aufgeklärte absolutistische oder - mit anderem Vorzeichen - liberalistische Rechtsstaat den Höhepunkt seiner Entwicklung, als dessen schärfste Ausprägung wir alles das betrachten können, was wir heute unter dem Begriff "Oesterreichische Verwaltung" zusammenfassen.

Die machtpolitischen Voraussetzungen für die Reformtätigkeit Maria Theresias waren einerseits durch die Folgen der Brechung der Herrschaft des böhmischen Adels nach
der
der
und
der
se

ge, durch deren Ausg
ger Zentralgewalt re
apt geschlagen, durch
chtet. Hinsichtlich

uerentwicklung in den
einheitlichung in der
enannten "deutschen E
runter auch die böhmi
a heute als die gröss
ñ misslungenen Versu

and zu jener
altung in allen
eichischen Krone"
len wurden), die
zen und im übrige
für ihre Krone
eine

höchst kitzlige Wasserrechtsstreitigkeiten zugeleitet werden.

Es ist klar, dass im Rahmen einer derartigen hier ~~allerdings~~ etwas überspitzt wiedergegebenen Auffassung zur Entwicklung von Selbständigkeitstendenzen auf für die Fachverwaltung weder Raum noch Bedürfnis besteht; denn z.B. Wirtschafts- und Gewerbeangelegenheiten werden nicht aufgefasst im Sinne einer planmässigen Wirtschaftslenkung, sondern ausschliesslich im Sinne des für alle Zeiten im vorhinein an bestimmte Voraussetzungen geknüpften Rechtes jedes Einzelnen, ein Gewerbe auszuüben oder nicht. [Die damalige Theorie hat denn auch das Prinzip der "Legalität" der Verwaltung ausdrücklich als höchstes Erfordernis herausgestellt. Das Wort wurde oft falsch übersetzt mit "Rechtmässigkeit" der Verwaltung. Aber sowohl die wörtliche als auch die sinngemässe Uebersetzung lautet "Gesetzmässigkeit". Diese unrichtige Uebersetzung hat viel Verwirrung gestiftet. Für die damalige Zeit, wo "Gesetz" und "Recht" gleichgesetzt wurden, war der Uebersetzungsfehler ohne Belang. Aber für uns enthält er in voller Klarheit das verschiedene Denken, und ~~er~~ lehrt uns die damalige Zielsetzung und unsere heute gestellte Aufgabe erst richtig verstehen. Denn wir stehen allerdings auf dem Standpunkt, dass nicht alles,

en nach gesetzmässig ist, auch
ig und richtig sein muss und dass
lichtet ist, den Begriff der abstrak-
m lebendigeren und übergeordneten
gkeit unterzuordnen.

er Gesetzmässigkeit erstreckt sich
n Beamten mit niemals angefochtener
Autorität

für

Au
Dal
Ar
..

en Amtierung.
r Nebeneinander-
. Unsere leben-
mit sich, dass

di
zu
de
ac
er
ne
ja
dü
di
Ne
de
fe

gen durch Vorschrifte
ift seine Zuständigeke
nden Lebensgebietes,
lner Vorschriften. So
er österreichischen V
flikte überwiegen, wä

Diese uns so

einer

22
einer Verwaltungstätigkeit müssen wir uns in unsere Vorstellung zurückrufen, um zu begreifen, dass auch die damals gewachsenen Formen der Verwaltung für uns einfach nicht mehr passen können. Denn uns kommt es nicht mehr darauf an, juristische Probleme zu lösen, sondern Leben und Arbeit des Volkes zu gestalten. Die Zusammenfassung aller möglichen Vorfälle des Lebens in einer für alle Zeit ^{als} gültig gedachten gesetzlichen Norm kann nur in einem Staatswesen für richtig befunden werden, das auch in seinen Zukunftsträumen nichts anderes erstrebt, als die Erhaltung des Bestehenden. Wenn wir uns heute aus derartiger Vergreisung freigemacht haben, so haben wir damit anstelle der Erstarrung die Dynamik gesetzt und wissen, dass die täglich sich ändernden Gegebenheiten des Lebens sich nicht ein für allemal in abstrakte Normen einfangen lassen. Wenn wir unter Verwaltung heute die Durchführung grosser Ordnungsgrundsätze verstehen, so werden wir uns auch in der Legislative mit grossen Rahmengesetzen begnügen und mit einer Reihe von vornherein nur befristet gedachter Durchführungsverordnungen diese Grundsätze auch dem zu gestaltenden Lebensgebiet einer stufenweisen Verwirklichung zuführen.

Für besonders eifrige Verfechter der Idee einer möglichst vollkommenen Wiederherstellung der österreichischen Verwaltung, wegen ihrer vorbildlichen Einheit sei jedoch noch ein Satz zitiert, der in dem Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes von Dr. Josef Ulbrich, k.k. Hofrat und ordentlicher Professor des österreichischen öffentlichen Rechtes an der Deutschen Universität Prag, erschienen im Verlag Manz in Wien 1904, Seite 71 abgedruckt ist. Dort heisst es:

"Zur territorialen und örtlichen Ver-

Stas

23

Staatsaufgaben sollte jedes Ministerium seinen eigenen Behördenorganismus besitzen. Dieses Prinzip konnte jedoch nur teilweise durchgeführt werden. Es gibt daher Unterbehörden, welche nur einem Ministerium untergeordnet sind, und solche, die mit gemischtem Wirkungskreis in gleichzeitiger Unterordnung unter mehrere Ministerien bestellt sind, z.B. die politischen Landes-, Bezirks- und Ortsbehörden."

Man hat also damals die Einheit der Verwaltung gar nicht gewollt, und sie als Prinzip sogar abgelehnt und das gegenteilige Prinzip aufgestellt, tatsächlich aber die Einheit der Verwaltung geschaffen. Die ^{Infrastruktur} Entwicklung scheint sich manchmal um menschliche Wünsche wenig zu kümmern und doch recht oft ihre eigenwilligen Wege zu gehen.

Eine endgiltige eigene Form für die uns gemässe Art der Verwaltung haben wir allerdings noch nicht gefunden. Was wir tun sind teils tastende, teils kühne Versuche im Neuland, die vorübergehend auch oft scheinbar zu Erschwernissen, Umständlichkeiten oder Verwirrungen führen, aus denen sich aber letztlich doch die Form herausbilden wird, die unserer Auffassung vom Wesen und Sinn des Reiches und seiner Verwaltung gerecht wird. Wenn wir daher über unsere gesamte Verwaltungstätigkeit das sicherlich richtige Motto von der Einheit der Verwaltung schreiben, in unseren praktischen Massnahmen aber oft noch recht weit von dem erstrebten Ideal entfernt sind, so wäre es ein Trugschluss, wenn wir die Blicke nach rückwärts wenden und einfach kopieren wollten, wo unter ganz anderen Voraussetzungen und Verhältnissen in der österreichischen Verwaltung diese Einheit schon einmal tatsächlich eine weitgehende Verwirklichung gefunden hat.

Wir

Wir können aus dem Studium der damaligen Regelung wertvollste Anregungen schöpfen - mehr aber auch nicht. Denn eine längst überholte Entwicklung lässt sich in der Verwaltung genau so wenig zurückdrehen wie das Rad der Geschichte selbst.

Die nun folgende Entwicklung seit dem Zerfall Oesterreichs braucht nur kurz behandelt zu werden. Eine wirklich schöpferische oder grundsätzliche Neuformung der Verwaltung fand ~~keine~~ ^{nicht} mehr statt.

Die Zeit des selbständigen Tschechenstaates hat an den Grundzügen der österreichischen Verwaltung nur wenige und zwar fast ausschliesslich politisch bedingte Aenderungen vollzogen. [Gleich im Jahre 1920 war allerdings eine tiefgreifende Aenderung geplant und als Gesetz bereits kundgemacht, sein Inkrafttreten jedoch einer Regierungsverordnung vorbehalten.]

(Es sah unter Auflösung der Länder die Einteilung Böhmens in 9 und Mährens in 5 Gaue vor. Es scheiterte aus politischen Gründen und wurde niemals inkraft gesetzt. Bei noch so angestrebten Grenzziehungsversuchen hätte es sich nämlich nicht vermeiden lassen, dass in Karlsbad und Böhmisches Leipa zwei rein deutsch besiedelte Gaue entstanden wären, die man als gefährliche Kristallisationspunkte ansah. Auch die Slowaken waren gegen das Gesetz, und pochten auf die Autonomie, die ihnen vertraglich zugesichert war. Masaryk hatte noch während des österreichischen Zerfallsprozesses die Slowaken mit dem Versprechen vollständiger Autonomie im sogenannten Pittsburger Vertrag mit eigener

Unterschrift

25

Unterschrift für den neuen Staat/ geködert, was ihn freilich später nicht hinderte, die Echtheit des Dokumentes abzuleugnen. Sudetendeutsche und Slowakische Autonomieforderungen, das waren überhaupt die beiden neuralgischen Punkte der tschechischen Innenpolitik. Ueber sie fiel auch das Gauge-
setz und wurde 1928 in das Gesetz über die Reorganisation der politischen Verwaltung umgegossen. Es **br**ingt den Slo-
waken das Zerrbild einer rein verwaltungsmässigen Autonomie, die sich kaum von der einfachen Festsetzung einer eigenen Verwaltungseinheit, wie sie Böhmen und Mähren darstellte, unterschied. Für die Sudetendeutschen dagegen brachte sie den ersten starken tschechischen Einbruch in die Selbstverwaltung ihrer Gebiete, indem die bisherigen Bezirks- und Landesvertretungen aufgelassen, und künftig nur noch zu 2/3 gewählt, zu 1/3 aber von der Regierung ernannt wurden. Auch der bisher gewählte Bezirksobmann wurde beseitigt und an seiner Stelle der Bezirkshauptmann mit dem Vorsitz der Bezirksvertretung betraut. Sinn dieser Massnahme war eindeutige Tschechisierung, um in diese Körperschaften unter Nichtanerkennung des Bevölkerungsschlüssels tschechische Majoritäten, zumindestens aber dem Tschechenregime genehme Deutsche hereinzubringen.

Eine weitere politische einschneidende Massnahme f war die Einführung der tschechischen Staatspolizei in den meisten sudetendeutschen Orten anstelle der früher vorwiegend deutschen Gemeindepolizei. [Durch eine Regierungsverordnung mit Gesetzeskraft im Jahre 1936 wurde schon unter den Auspizien des tschechischen Grössenwahnes und des kommenden

Konfliktes

Konfliktes mit dem Reiche das Staatsverteidigungsgesetz geschaffen, das - vom französischen Generalstab ausgearbeitet - geradezu ein Meisterwerk legislativer Arbeit auf militärisch-politischem Gebiet genannt werden kann und eine restlose Einspannung der Verwaltung für Wehrzwecke ermöglichte. Es bot aber u.a. auch die Möglichkeit, jeden Deutschen ohne Angabe von Gründen politisch zu diskriminieren, als Bürger zweiten Ranges zu erklären und wirtschaftlich als Person und in seinem Vermögen zugrunde zu richten. Wir haben denn auch dieses Meisterwerk - allerdings zugunsten des deutschen Reiches, sonst aber unverändert - inkraft belassen.

Politisch monatelang heiss unkämpft war schliesslich das Gesetz über die Schaffung von staatlichen Gemeindesekretären, deren Einführung auch bei den kleinsten Gemeinden in das Ermessen der tschechischen Verwaltung gestellt war. Es hätte praktisch die Möglichkeit geboten, jede sudetendeutsche Gemeindeleitung in tschechische Hände zu bringen. Als das Gesetz dann ~~nicht~~ mit dem Datum vom 3. Februar 1939 endlich doch kundgemacht wurde, sollte es vor allem der Unterbringung der aus dem sudetendeutschen Gebieten abgewanderten tschechischen Beamten dienen, und war in seiner politischen Spitze durch die Entwicklung überrannt worden. Es ist auch niemals durchgeführt worden.

Eine versuchte Angleichung an autoritäre Staatsformen bringt schliesslich knapp vor dem Zusammenbruch des Staates unter dem Alldruck, der sich bereits ankündigenden politischen Ereignisse das Verfassungs-Ermächtigungsgesetz vom 15. Dezember 1938, mit dem die gesetzgebende Gewalt praktisch auf ~~der~~ die Regierung, bezw. den Präsidenten der Republik übertragen und dieser ermächtigt wird, bei Zustimmung

der Regierung
stimmung) durch einfaches Dekret auch Verfassungsänderungen durchzuführen.

Nur diese wenigen Beispiele sollen als wichtigste aus der umfassenden Gesetzesproduktion der Republik herausgegriffen werden, obzwar auch sie mehr in das Gebiet der Politik als in das Gebiet der Verwaltung gehören.

Auch die Gründung des Protektorates hat Organisation und Arbeitsweise der tschechischen Verwaltung unberührt belassen, der ja durch den Führererlass als Vorleistung für versprochene künftige Loyalität eine gewisse Autonomie zugewilligt war. Alles was im Interesse des Reiches notwendig erschien, wurde durch die reichseigene Verwaltung im Protektorat erledigt, die sich aus der Behörde des Reichsprotectors als Zentralinstanz und aus den Oberlandräten als Unterstufe aufbaute. Die Haltung der Tschechen jedoch und die besonderen Erfordernisse des deutschen Schicksalskampfes brachten es mit sich, dass der Begriff des "Reichsinteresses" eine ständiger erfahren musste, und damit auch die reichseigene einen immer grösseren Umfang annahm. Gesetzeshierfür boten ausserdem dem Führererlass die hierfür ergangenen Verordnungen, insbesondere die Aufbauverordnung, Rechtssetzungsverordnung

40

Bei aller Anerkennung der Notwendigkeit, gerade im Osten für die Deutschen besonders grosszügig zu sorgen, und in voller Würdigung des auf diesem Gebiete Geleisteten darf doch die Gefahr nicht ausser acht gelassen werden, dass die Möglichkeit eines Lebensstandarts gerade auch unerwünscht GG zieht und ganz im allgemeinen zu einer dieser Dinge auf Kosten der gestellten kann.

Bezüglich
eine einheitliche A
klarer und allgemei
arbeitet jeder Verwa
Auffassung, die mit
zweige in der Zielse
gehen z.B. manche V

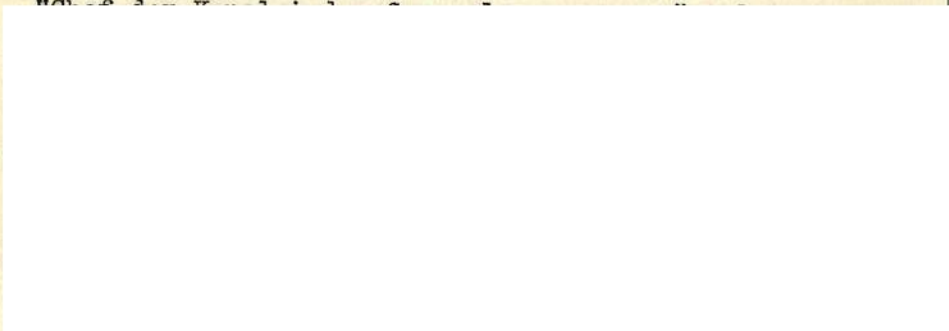
Generalgouverneur
und Regierung:

42

gleichbar erscheint. Sinngemäss trägt die zentrale Verwaltungsin-
stanz nicht etwa den Namen "Behörde des Generalgouverneurs", sondern "Regierung". Ebenso ist nicht der Generalgouverneur, sondern der Staatssekretär Chef der Regierung. Ihm ist ein Unterstaatssekretär als eigentlicher Behördenleiter unmittelbar unterstellt. Die Stelle ist jedoch zur Zeit nicht besetzt, noch scheint an eine Wiederbesetzung gedacht zu sein.

Staatssekretär:

Dem Staatssekretär, bzw. Unterstaatssekretär steht ein recht umfangreiches "Staatssekretariat" unmittelbar zur Verfügung, dessen Aufgabenkreis etwa mit einem erweiterten "Präsidium" in einer autonomen Behörde des Protektorates verglichen werden kann. In dieses Staatssekretariat ist z.B. auch die persönliche "Kanzlei des Generalgouverneurs" eingegliedert, die von einem



48

Kreishauptmann:

tung ist der
lbar nachgeord-

honestatsangelegenheiten, Grundstückver
Standesamt, Polizei, Gewerbepolizei,
Gesundheit, Veterinär, Fürsorge, Leit
Verb. in V. d. Kreishauptm.

Amt für Wirtschaft (mit Treuhandweser

Amt für Ernährung und Landwirtschaft

Angegliedert:

Wasserwirtschaftsinspektion

Forstaufsichtsamt

Bergamt

Angegliedert oder
stellt: Strombau

Der Organi

die mühseligen Verha

der

leuchtet ein, dass ^{dannik} seine Tätigkeit vielfach verwirrend wirken kann. Ein Beispiel für viele, von dem ich hörte, mag das verdeutlichen:

Ein Kreishauptmann griff nach dem Fehlschlag seiner bürokratische [redacted] bsthilfe und führte auf eigene Fa [redacted] einfachste Wiesendrainagen durch [redacted] ernenorts bekannt wurde, wurde seine t [redacted] e keineswegs anerkannt. Die Wasse [redacted] die sich be- klagte, führte viel [redacted] werde, dass sie übergangen worden sei und dass es nicht angehe, ihre grundsätzlichen Planungen für das ganze Gebiet des GG ausser acht zu lassen. Vor deren Abschluss in etwa 1 - 2 Jahren könne an derartige Meliorationsarbeiten überhaupt nicht herangegangen werden.

Schleichhandel:

Der grösste Versager der dortigen Verwaltung

[redacted] t in Preisbil-
[redacted] es für Deutsche
[redacted] Waren zu amt-
[redacted] macht sich ein
[redacted] leter polnischer
[redacted] gen Inflation
im polnischen Sektor geführt hat: denn wenn man fragt, woher die Polen die Mittel nehmen, um die immensen Schleichhandelpreise zu bezahlen, lautet die Antwort: "Sie verdienen sie im Schleichhandel". Was man hier täglich an zahlreichen Fällen erleben kann, klingt für uns geradezu fantastisch.

Hierfür nur wenige von den zahlreichen Beispie-

len, die mir erzählt wurden:

1) In den auch für Polen zugänglichen Geschäften und Lokalen ist praktisch alles zu haben: Schinken und echter Kaffee genau so wie Textilien und Schuhe; Schinkenbrötchen werden offen und markenfrei auf dem Ladentisch feilgeboten. In polnischen Restaurants bekommt man jede beliebige Speise, insbesondere auch Fleischspeisen, vollkommen markenfrei, wovon auch von Deutschen, die mit ihren Marken nicht reichen, weitgehend Gebrauch gemacht wird.

2) Der staatlichen Bezinbewirtschaftungsstelle wurden eines Tages 5000 Liter Schleichhandelsbenzin zum Kauf angeboten. Diese staatliche Stelle prüfte den Preis, befand ihn überhöht und lehnte den Ankauf daher ab. Es ist jedoch nicht bekannt geworden, dass sie darüber hinaus etwas unternommen hätte. Man fragt sich, welchen Ruf die deutschen Behörden bei den Polen genießen müssen, wenn ein Schleichhändler es offenbar für korrekt ansieht, seine Ware zunächst der hierfür amtlich zuständigen Stelle anzubieten.

3) Auf einem Bahnhof waren 16 Waggons Weizen gestohlen worden und nachdem der Weizen an den Mann gekommen war, suchte man sich auch der Waggons gewinnbringend zu entledigen. Die Sache flog nur deswegen auf, weil plötzlich im Schleichhandel Eisenbahnwaggons angeboten wurden.

Ghettohandel:

Wenn eine Ware jedoch tatsächlich nirgends mehr aufzutreiben sein sollte, so kann sie bestimmt noch ein Jude beschaffen,

57

Ghetto eigentlich die geringste Möglichkeit dafür haben müsste:

1.) Zur Verbesserung der Milchwirtschaft benötigten die deutschen Bewirtschaftungsstellen einen grösseren Posten Milchkannen. Nach vergeblichen Beschaffungsversuchen im GG und im Altreich ^{allein} bat schliesslich ein Jude die verlangten Milchkannen an, selbstverständlich zu den entsprechenden Schleichhandelpreisen. Die deutsche Stelle ging auch darauf ein und bezahlte die verlangten Preise ohne etwas weiteres zu unternehmen, weil sie sich die Quelle für ihren späteren Bedarf nicht verstopfen wollte.

2.) Ein ähnlicher Fall ereignete sich im diesjährigen Winter, als Kleesamen einer besonderen Art zur Realisierung des Anbauplanes fehlte. Nach vergeblichen Umfragen bei allen Stellen und Forschungsstellen im ganzen Reichsgebiet war schliesslich wiederum ein sich meldender Jude der einzige, der den gewünschten Kleesamen lieferte.

3.) Die Juden halten in ihrem Ghetto einen regelmässigen Wochenmarkt ab. Dort gibt es alles frei, von der Gans bis zum Bohnenkaffee.

58
Ordnung ja gewährleistet sei. Andere behaupten, bei dem im ganzen Reich geltenden Preis-Stop in Verbindung mit der Güterknappheit sei der Schleichhandel praktisch nicht zu unterbinden. der Preis-Stop sei jedoch ein Prinzip, dessen Durchbrechung ^{trotz der Preisgrenze} weit grösseren wirtschaftlichen Schaden anrichten könnte. Wieder andere erklären, eine grundsätzliche Bekämpfung und Ausmerzung des Schleichhandels sei technisch unmöglich. Man könne nicht hinter jeden Polen einen deutschen Polizisten stellen. Geradezu klassisch ist jedoch die letzte Erklärung zu nennen, dass der Schleichhandel die einzige Möglichkeit sei, um die Ernährung der Bevölkerung halbwegs sicherzustellen. Bei scharfer Einhaltung der Bestimmungen würde mindestens die Hälfte der Bevölkerung effektiv Hunger leiden, während sich so jedoch die meisten immerhin das Notwendigste beschaffen könnten.

Zu welchen Auswüchsen all diese Theorien im übrigen führen, sei erklärt. Die polnische Wirtschaftsform etwa Pflichtablieferung für diesen Liter erzielten Höchstpreis. Es

die ^{einzig} Existenzgrundl

Die Pole
teilung und an Fle

Wo man d

Zusam

Zusammen

Verwaltung im allg

hinreichend gerech

60

Ich glaube jedoch, dass für ähnliche auch in anderen besetzten Gebieten - wenn auch nicht im selben Ausmass - beobachtete Erscheinung^{en} nicht allein organisatorische Fragen verantwortlich sind, sondern dass sich dahinter ein tiefer liegendes Problem verbirgt:

Das deutsche Volk, mit seinem hohen Lebensstandard, seiner gewaltig entwickelten Wirtschaft und Industrie, und mit seinen Ansprüchen als erstes Kulturvolk der Erde, auf engem Boden zusammengepresst, konnte nur durch den Aufbau einer höchst spezialisierten, einem feinsten Uhrwerk vergleichbaren Verwaltung überhaupt seine notwendige Versorgungsbasis sichern. Dieses feinst ausbalancierte Uhrwerk wird nun vielfach als Muster für alle im Zuge des Kriegsgeschehens hinzukommenden Gebiete angesehen. Uns ist jedoch noch nicht so richtig klar geworden, dass diese Verhältnisse des Altreiches aus der Zwangslage geborene Ausnahmen, nicht aber die Norm einer Verwaltungstätigkeit sein können. Die Erkenntnis wird sich durchsetzen müssen, dass mit zunehmender Vergrößerung unseres Lebensraumes besonders in Gebieten mit so einfacher wirtschaftlicher Struktur wie das GG wieder einfachere und als normal zu bezeichnende Formen der Verwaltung Platz greifen können. Wir dürfen nicht aus dem Blickpunkt Berlin ein notwendiges und bewährtes Schema auf allzupressen versuchen, sondern müssen aus dem jeweiligen Raume von unten aufbauende Verwaltung schaffen, die nur den Gegebenheiten

Organisationsaufbau der Verwaltung im
Generalgouvernement.

62

Behördenorganisation.

63

Abt.

- 1) Allgemeine Staatsverwaltung
- 2) Kommunalverwaltung
- 3) Polizeiangelegenheiten
- 4) Inspektion des Sonderdienstes
- 5) Strassenverkehr
- 6) Gesundheitswesen
- 7) Veterinärwesen
- 8) Baudienst (Arbeitsdienst für Polen)

II. Finanzen (Generaldirektion der Monopole)

Abt.

- 1) Haushalt, Kassen, Rechnungswesen
- 2) Zölle und Verbrauchssteuern
- 3) direkte und Verkehrssteuern
- 4) Besoldungs-, Vergütungs-, Versorgungsangelegenheiten, Gemeindefragen, Finanzausgleich

III. Justiz

Abt.

- 1) Verwaltung und Strafvollzug
- 2) Bürgerl. Recht, Handels-, Verkehrs-, Wirtschaftsrecht
- 3) Öffentliches Recht, Strafrecht, Internationales Recht
unmittelbar nachgeordnet:
Deutsche Obergerichte
Deutsche Gerichte
Sondergerichte
Patentamt in Warschau

IV. Wirtschaft

Abt.

S Treuhandwesen

- 1) Allgemeine Verwaltung
- 2) Industrie und Bergbau
Angegliedert:
Bewirtschaftungsste
Spinnstoffe etc.
- 3) Handel und Handwerk un
Aufsicht
- 4) Bankaufsicht

65

Angegliedert:

Hauptverwaltung der Bibliotheken, Volks-
büchereien,
Zentralstelle für Film und Bild,
Denkmalamt

2) Erziehung und Unterricht

X. Bauwesen

Abt.

- 1) Hochbau
- 2) Strassenbau
- 3) Strombau
- 4) Verwaltung und Recht

Eingegliedert:

Baudirektion des GG

XI. Eisenbahn

XII. Post

18818

7.) Verbindungsmann der Post

B) Abteilungen:

- I. Innere Verwaltung
- II. Finanzen (Angegliedert: Hauptzoll)
- III. Justiz
- IV. Wirtschaft
- V. Ernährung u
- VI. Forste
- VII. Arbeit
- VIII. Propaganda
- IX. Wissenschaft
- X. Bauwesen

69

V o r m e r k u n g e n

über meine Reise ins Generalgouvernement

vom 22.9. bis 1.10.1942.

Der Pressechef des Generalgouvernements (GG) hat die Hauptschriftleiter der NSBZ-Zeitungen zu einer Besichtigungsreise durch das GG in der Zeit vom 22.9. bis 1.10.1942 eingeladen. Als ehrenamtlicher Hauptschriftleiter der NSBZ "Der Protektoratsbeamte" nahm ich an der Reise teil. Sie hatte den Zweck, den Hauptschriftleitern einen möglichst umfassenden Einblick in das Verwaltungsleben des GG zu geben. Daher wurden alle Stufen der Verwaltung besucht, eingehend besichtigt und in Vorträgen erläutert.

Den allgemeinen Ueberblick über die gesamte Verwaltungstätigkeit im GG erhielten die Reiset Teilnehmer bei der Regierung in Krakau, wo in dreitägigem Aufenthalt die einzelnen Hauptschriftleiter auch einen tieferen Einblick in die von ihnen betreuten Fachverwaltungen gewinnen konnten.

71
nimmt, hat man die Umrechnung. Die Bekämpfung des Schleichhandels scheidet nicht nur an den völlig unzureichenden Zuteilungen für die Polen - lediglich die in deutschen Diensten stehenden Polen erhalten erhöhte Zuteilungen - sondern auch an dem Mangel an Polizei. Die polnische Polizei arbeitet im allgemeinen sehr gut, versagt aber bei der Schleichhandelskontrolle vollständig. - Für Polen und Ukrainer steht ein harter Winter bevor.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt ist schon recht angespannt, nachdem bisher cca 1,2 Millionen Arbeitskräfte ins Reich vermittelt wurden, das Reich jedoch neue Anforderungen stellt.

Je länger und härter der Krieg, desto mehr erweisen sich Bindungen und Angleichungen an das Reich als notwendig. Das gilt für Landwirtschaft, Industrie und Rüstung.

Im Oktober 1939 war von der polnischen Verwaltung praktisch nichts mehr übrig. Die heutigen Kreishauptleute haben bereits damals im Rahmen des C. d. Z. ihre Tätigkeit aufgenommen. Ihre Aufgabe war besonders schwierig, weil das Personal vielfach aus Beamten der inneren Verwaltung, der Wirtschaft, aus Rechtswahrern und Angestellten zusammengewürfelt war. Lediglich einzelne Fachabteilungen, Forst und Finanz z. B., haben eigene Leute geschickt.

Der Gouverneur hat die Stellung eines Regierungspräsidenten, seine Machtfülle ist aber ganz anders. Er führt selbständig Verwaltung und Regierung.

Beim Kreishauptmann wurde die Einheit der Verwaltung tatsächlich geschaffen. Die Aufgabe des Kreishauptmannes ist sehr schwer. Als Kreishauptleute und bei den Kreishauptleuten waren ursprünglich vielfach Ordensjunker eingesetzt, die sich sehr bewährt haben; daneben auch hauptamtlich Tätige aus der DAF oder anderen Parteiverbänden, auch Kreisleiter. Das deutsche Personal der Kreishauptleute ist zahlenmässig sehr gering, oft gibt es neben dem Kreishauptmann nur seinen Vertreter und einen Inspektor. Sonst musste man auf polnisches Personal zurückgreifen. Die Erfahrungen damit sind im allgemeinen gut. Forst und Finanz beschäftigen in der Kreisstufe ausschliesslich Polen. Auch in der Regierung sind hier und da Polen eingesetzt. Dieses System wird noch stark ausgebaut werden müssen.

Die polnischen Kreisverbände als Selbstverwaltungskörperschaften arbeiten weiter. Für grosse Städte ist über die polnische Selbstverwaltung eine Art Staatskommissa eingesetzt, der Stadthauptmann. Auch in kleineren Städten gibt es hier und da deutsche Stadtkommissare, die über die polnischen Bürgermeister eine gewisse Aufsicht führen.

Für die Beamten selbst ist die Tätigkeit ohne Bindung an die Heimat oft schwer; sie geraten leicht von der geraden

Vortrag Landrat Dr. S c h ö n h a l s,

Leiter der Abteilung I/1 allgemeine Staatsverwaltung,
über Beamtenfragen,
am 23. September 1942.

Ins GG wurden die verschiedensten Beamten abgeordnet, und zwar Reichs-, Landes- und Kommunalbeamte, neben sehr zahlreichen Angestellten, insbesondere Rechtsanwälten. Ein Stellenplan wurde erst vor kurzem aufgestellt. Viele Planstellen werden jedoch für Frontkämpfer freigehalten. Beamte sollen sich künftig auf 5 Jahre Dienst im GG verpflichten.

Im GG gibt es ausschliesslich Reichsbeamte; auch die in den Gemeinden eingesetzten Beamten sind Reichsbeamte, nicht Beamte der Gemeinde (Kommunalbeamte).

Die Ausbildungsgrundsätze sind ~~die Ausbildungsgrundsätze sind~~ dieselben wie im Reich, sodass die Beamten später jederzeit und überall im Reich einsatzfähig sind. Für die Ausbildung sämtlicher Beamten werden in einer Verwaltungsschule 10-wöchentliche Kurse veranstaltet, die auch alle Angestellten besuchen können, die 1 Jahr hier tätig sind. Dieses novum hat sich sehr bewährt. Bei der jüngst abgehaltenen ersten Prüfung haben von 25 Anwärtern 22 bestanden, davon 7 mit "gut", obzwar die Prüfungskommission aus dem Reich nach sehr strengen Prüfungsgrundsätzen vorgegangen ist. Für mittlere Beamten besteht die Möglichkeit des Besuches der Reichsverwaltungsschule in Pirna. Darüber hinaus wurde die Regierung des GG vom Reichsministerium des Innern als Ausbildungsbehörde für den gehobenen Dienst anerkannt und es wurden auch schon 10 (volksdeutsche) Verwaltungslehrlinge aufgenommen.

Die polnischen (und teilweise auch die volksdeutschen) höheren Beamten (Juristen) sind teilweise nur im gehobenen oder sogar im mittleren Dienst eingesetzt.

Die Volksdeutschen sind überhaupt weder fachlich noch auch privat als vollwertige Deutsche anzusprechen. So sprechen z.B. die Leute des Sonderdienstes (eine Art Hilfspolizeitruppe, die ausschliesslich aus Volksdeutschen besteht) untereinander meist polnisch. Sie müssen erst zu vollwertigen Deutschen gemacht werden, erst dann kann auch
ihr

79

ihr Einsatz in der Verwaltung erfolgen.

An die Errichtung einiger Schülerheime wird gedacht. Die Sache steckt zur Zeit noch in den Anfängen. Gesucht werden Junglehrer, womöglich mit Ehefrauen. Federführend hierfür war ursprünglich die Abteilung Erziehung und Wissenschaft, jetzt ein eigenes Amt für Jugend.

Um ein Beispiel aus dem Stellenplan zu geben, sind von den Kreishauptleuten eingestuft:

- 6 in A 1 b,
- 13 in A 2 b und
- 20 in A 2 c 1.

...
Zentralstellen eines Tages werden zur Kenntnis
und es wäre nur zu wünschen, dass diese Erkenntnis
durch die Einsicht, nicht aber erst durch Erfahrung
gen kommt. Für die Verwaltung ausserhalb des Landes
besondere aber in den Ostgebieten müssen eben
Formen, Grundsätze und Methoden gefunden und
werden.

Um nur einen Vergleich der Lebenslagen
zu bringen, einige Daten: Es handelt sich hier
des täglichen Lebens, die für einen Kulturvergleich

Enge, in die Kleinstbürger
selbstgefällige Zufrieden
wicklung, die als Vermäch
deutschen Anlagen vielfach
des b
sche
nem w
jene
ständ
heit
davor
Herren
durch
die b
Erfahr

bringt, kann der Nährboden
das deutsche Volk als Ganz
Weltvolk finden kann. Es v
scheitern, viele Fehlentwi
Schutt auch bei der immer
schen Denkungsart mancher
werden müssen, bevor jene
steht. Aber es wird ein ha
sein, das aus der harten S
vorgehen wird.